

Software-Service-Vertrag

zwischen

CAD-CAM-KI Software Solutions Simple

Seeweg 24

83236 Übersee

– nachfolgend Servicegeber genannt –

und

[Servicenehmer]

– nachfolgend Anwender genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Servicegeber übernimmt die Pflege der lt. separatem Modulschein aufgeführten Software.

Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

- 1) Der Servicegeber verpflichtet sich, Mängel und Störungen der Lizenzsoftware auch über den Gewährleistungszeitraum hinaus zu beseitigen.
- 2) Für Lizenzsoftware, die der Anwender über die Schnittstellen und eigentlichen Funktionen hinaus erweitert hat, übernimmt der Servicegeber die Pflege bis zur Schnittstelle bzw. für die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen.
- 3) Updates, d. h. verbesserte Versionen der Lizenzsoftware, wird der Servicegeber dem Anwender auf einem geeigneten Datenträger einschließlich der dazugehörigen Dokumentation kostenlos überlassen.
- 4) Für Upgrades, d. h. weiterentwickelte Versionen der Lizenzsoftware, wird der Servicegeber dem Anwender bei Verfügbarkeit ein separates Angebot zukommen lassen.
- 5) Die Verpflichtung zur Pflege bezieht sich stets nur auf die aktualisierte Programmversion.

§ 2 Entgelt

Für die Softwarepflege zahlt der Anwender ein jährliches Entgelt gemäß Modulschein bei jährlicher Vorauszahlung jeweils zum Kalenderersten, beginnend mit dem Folgemonat des Vertragsabschlusses. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 3 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird mit Bezahlung der ersten Gebühr lt. separatem Modulschein wirksam. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende desjeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen. Eine erstmalige Kündigung ist frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres zulässig. Bereits im Voraus entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet. Dies gilt auch bei ausserordentlicher Kündigung.

§ 4 Sonderkündigungsrecht bei Ende des Lebenszyklus

Der Servicegeber kann diesen Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals kündigen, wenn der Anwender ein Angebot des Servicegebers ablehnt, gegen angemessenes Entgelt auf eine aktuelle Version von Software umzusteigen, und für die beim Anwender im Einsatz befindliche vertragsgegenständliche Software der Lebenszyklus abgelaufen ist. Der Servicegeber wird den Anwender mindestens 9 Monate vor Ende des Lebenszyklus der Software schriftlich hierüber informieren.

Die Software basiert auf Programmen von Drittherstellern. Der Lebenszyklus der Software läuft mit sofortiger Wirkung ab, falls diese Programme beim Anwender nicht mehr zum Einsatz kommen. In diesem Fall kann der Servicegeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Art, Version und Umfang der notwendigen Programme von Drittherstellern ist im separaten Modulschein geregelt.

§ 5 Gewährleistung

Eine absolute Fehlerfreiheit von Serviceleistungen kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch den Servicegeber und vom Servicegeber beauftragte Dritte nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen. Es ist für den Anwender notwendig und verpflichtend, Dateiinhalte zu überprüfen, bevor sie angewendet werden.

Hat der Anwender den Servicegeber wegen Gewährleistung oder Service in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den Servicegeber nicht zum Tätigwerden verpflichtet, so hat der Anwender, sofern er die Inanspruchnahme des Servicegebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Servicegeber entstandenen Aufwand zu ersetzen.

§ 6 Haftung

Der Servicegeber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Servicegeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Servicegebers aus Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

Der Auftraggeber trägt selbst dafür die Verantwortung, dass aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet ist.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

- 1) Der Anwender stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperren und Löschung) und Nutzung von Daten und Datenbeständen.
- 2) Der Servicegeber stellt sicher, dass er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen.
- 3) Der Servicegeber stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- 4) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.
- 5) Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk "Vertraulich" zu versehen.
- 6) Der Anwender wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen am EDV System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Traunstein.